

3.2.3 Wochenmarktsatzung

Vom 10.12.1982

Geändert durch Satzung vom 26.01.2011

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Als Wochenmärkte werden bezeichnet allgemeine Wochenmärkte, Ferkelmärkte und Christbaummärkte; sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwandorf nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.¹

(2) Marktbenützer im Sinne dieser Satzung ist, wer als Erzeuger oder Händler einschließlich des Personals die ausgewiesenen Verkaufsanlagen benützt.

(3) Marktbesucher im Sinne dieser Satzung ist, wer ohne Marktbenützer zu sein sich während der Marktzeit auf dem Marktgelände aufhält.

(4) Der Marktbesuch steht nach Maßgabe dieser Satzung jedermann frei.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

(1) Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte richten sich jeweils nach dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Schwandorf. Der jeweilige Festsetzungsbescheid bildet eine Anlage zu dieser Satzung.²

(2) Soweit Ort, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt werden bzw. in dringenden Fällen vorübergehend Änderungen notwendig sind, wird dies im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung:¹

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes³ mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse (Kälber, Ferkel, Schafe, Ziegen, Wild und Federvieh) mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Zu den Lebensmitteln im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) zählen Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, verarbeitetem oder konserviertem Zustand vom Menschen verzehrt zu werden, z. B. auch Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren und Backwaren sowie alkoholfreie Getränke zum Mitnehmen oder Verzehr an Ort und Stelle.

(3) Zu den Produkten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) zählen neben den unter Abs. 1 Buchst. a) erfassten Lebensmitteln, z. B. auch Eier, Butter, Käse, Schmalz, Honig, Mehl sowie Blumen, Blumengebinde, Blumenstöcke, Kränze, Pflanzen, Gemüse und alle Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, konserviert oder getrocknet) usw.

(4) Zu den rohen Naturerzeugnissen im Sinne von Abs. 1 Buchst. c) zählen - soweit sie nicht bereits unter Abs. 1 Buchst. a) oder b) fallen - auch solche, die noch ihre natürliche Beschaffenheit aufweisen oder in herkömmlicher Weise für den Verkauf gereinigt oder zugerichtet sind, wie z. B. Wild, Geflügel und Tauben, sonstiges Federvieh, Stallhasen, Kitzen, Fische, Kräuter, Gewürze, Sämereien sowie Brennholz, Torf, Mineralien, bewurzelte Bäume und Sträucher, sowie bei den Ferkelmärkten (§ 1 Abs. 1) Ferkel, Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen und bei Christbaummärkten (§ 1 Abs. 1) Christbäume und Adventskränze.

(5) Zu dem größeren Vieh, das nach Abs. 1 Buchst. c) ausgenommen ist, zählen auch Rinder und Pferde.

(6) Werden die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Gegenstände um unbestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung des Landratsamtes erweitert, bildet diese eine Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Zulassung

(1) Die Stadt kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall die Zulassung zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Auf § 70 Gewerbeordnung⁴ wird verwiesen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder durch den Marktordner am Markttag (Tageserlaubnis). Die Stadt bzw. der Marktordner weist die Verkaufsplätze, Standplätze oder Stände nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes. Dauererlaubnisse werden erteilt für einen Monat, ein Vierteljahr, ein Halbjahr und ein Jahr.

(3) Einem Marktbenützer darf nur ein Verkaufsplatz, Standplatz oder Stand zugewiesen werden; er darf eine Länge von 12 m nicht überschreiten.

(4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form ⁷ bei der Stadt zu beantragen. Über die Zuweisung nach Abs. 2 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Das Verfahren nach Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch ⁷ abgewickelt werden. Die Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG finden Anwendung. ⁸ Für die Tageserlaubnis genügt auch mündliche Antragstellung beim Marktordner.

(5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) bis 7.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) bis 8.00 Uhr nicht ausgenützt ist, kann der Marktordner am Markttag Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der vorstehenden Marktsatzung verstoßen haben,

- d) ein Inhaber eines Standplatzes die nach der Gebührensatzung zu dieser Wochenmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 6 Aufbau und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit unzulässig. Alle Fahrzeuge und sonstigen Transportgeräte, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen und Waren dienen, sind auf den üblichen Parkplätzen oder auf den von der Stadt oder dem Marktordner zugewiesenen Plätzen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, soweit sie nicht Verkaufseinrichtungen sind.

(2) Auf Kosten des Verursachers ist eine zwangsweise Entfernung durch die Stadt möglich, wenn die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht eingehalten werden.

(3) Im übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Tierkäfige zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Auf § 6 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten, Käfige und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirmen dürfen die Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich geschriebenem Familiennamen und mindestens einem ausge-

schriebenem Vornamen sowie die Anschrift des Inhabers anzubringen. Führt der Inhaber eine Firmenbezeichnung, so ist diese anzugeben.

(6) Andere als die in Abs. 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, gestattet.

(7) Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten; es darf dort nichts abgestellt werden.

(8) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der LandesVO über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Im Bereich des Wochenmarktes haben alle Marktbenützer und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt und des Marktordners zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Tierschutzgesetz, das Viehseuchengesetz und das Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Alle Marktbenützer und Marktbesucher haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Tiere, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren oder Tiere ohne festen Verkaufsplatz oder im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (siehe § 3) zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt und Ferkelmarkt bestimmt sind,
- d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitzuführen,
- e) Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragen zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Markt-

verkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhalten des Marktgeländes

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktbenützer sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gehflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitzustellenden Gefäße oder Geräte einzufüllen,
 - d) soweit die Stadt besondere Abfallgefäße bereitstellt, das Verpackungsmaterial, die Abfälle und den Kehrriecht zu diesen Abfallgefäßen zu verbringen und dort möglichst verdichtet einzufüllen,
 - e) die Standplätze und angrenzenden Gehflächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen der Stadt diese dem Marktordner gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Stadt kann sich bis zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Marktbenützer Dritter bedienen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung von Verkaufsplätzen, Standplätzen oder Ständen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbenützern eingebrachten Verkaufseinrichtungen.
- (3) Für Beschädigung stadteigener Marktanlagen haftet der Verursacher. Die Marktbenützer haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. für ihre Beauftragten.

§ 11 Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen, Standplätzen und Ständen durch die Stadt werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Wochenmärkte⁵ erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Zulassung nach § 4,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
 3. den Auf- und Abbau nach § 6,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
 5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
 6. das Freihalten der nicht zugewiesenen Standplätze nach § 5 Abs. 1 und Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch- und Einfahrten nach § 7 Abs. 7,
 7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
 8. das Anbieten von Waren und Tieren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a),
 9. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Buchst. b),
 10. das Mitnehmen von nicht zugelassenen Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c) und d),
 11. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Buchst. e),
 12. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
 13. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
 14. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 9 Abs. 1,
 15. das Freihalten der Standplätze von Schnee und Eis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a),
 16. das Verwahren von Papier und anderem leichten Material nach § 9 Abs. 2 Buchst. b),
 17. das Einfüllen von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und marktbedingten Kehrriecht in Gefäße oder Geräte nach § 9 Abs. 2 Buchst. c)
 18. das Verbringen von Verpackungsmaterial, Abfällen und Kehrriecht zu den allenfalls aufgestellten Abfallgefäßen nach § 9 Abs. 2 Buchst. d),
 19. die Reinigung des Standplatzes und der angrenzenden Gehflächen beim Verlassen des Marktgeländes bzw. gegen das Verlangen der Übergabe nach § 9 Abs. 2 Buchst. e),
- mit Geldbuße belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ⁶ Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktsatzung der Stadt Schwandorf vom 15.10.1953 außer Kraft.

Anmerkungen:

Sämtliche hier zitierten §§ der Gewerbeordnung (GewO) beziehen sich auf die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl S. 97).

¹ § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO lautet:

"(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs."

² Mit Bescheiden des Landratsamtes Schwandorf vom 12.02.1981 und 26.03.1984 sind folgende Wochenmärkte festgesetzt:

"Die Wochenmärkte finden jeden Samstag und Mittwoch des Jahres am oberen Marktplatz in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr statt.

Der Christbaummarkt findet an vier Samstagen vor Weihnachten am oberen Marktplatz in der Zeit von 7.00 bis 13.00 statt.

Fällt auf einen Samstag oder Mittwoch ein Feiertag, so ist der vorherige Werktag Wochenmarkt."

³ § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LmBG) vom 15. August 1974 (BGBl 1945) lautet:

"(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuss verzehrt zu werden.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich ihre Umhüllungen, Überzüge oder sonstigen Umschließungen, die dazu bestimmt sind, mitverzehrt zu werden, oder bei denen der Mitverzehr vorzusehen ist."

⁴ § 70 GewO abgedruckt unter Nr. 3.2.1 Jahrmarktsatzung, Anmerkung ⁴.

⁵ Abgedruckt unter Nr. 3.2.4

⁶ In Kraft getreten am 16. Dezember 1982.

⁷ Antragstellung und Verfahrensabwicklung in elektronischer Form setzen (derzeit noch nicht möglich) Zugangseröffnung und Verwendung qualifizierter elektronischer Signatur voraus (Art. 71 e und Art. 3 a BayVwVfG).

⁸ § 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2011, in Kraft getreten am 4. Februar 2011.